

---

# Naturschutzfachliche Anmerkungen zur geplanten Erweiterung des Gewerbegebietes IV „Am Kirschberg“

---

Auswertung der ausgelegten Unterlagen zur Änderung des F-Planes und des B-Planes durch die Gemeinde Gerbrunn

---

Dr. Matthias Schreiber

---





## Inhalt

1. Veranlassung .....	3
2. Ausgewertete Unterlagen .....	3
3. Unzureichende Sachverhaltsermittlungen .....	4
3.1. Fledermäuse .....	4
3.2. Vögel.....	5
3.3. Zauneidechse.....	6
4. Behandlung des gesetzlichen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG .....	6
4.1. Verbot der Tötung oder Verletzung von Individuen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG 6	
4.2. Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.....	7
4.3. Beschädigung von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.....	8
5. Kompensation insgesamt .....	12
6. Literatur.....	13



## **1. Veranlassung**

Die Gemeinde Gerbrunn plant im Wege der 10. Änderung ihres Flächennutzungsplanes für das Gebiet „Erweiterung IV Industriegebiet Am Kirschberg“ und die zeitgleiche Aufstellung des gleichnamigen Bebauungsplanes. Damit sollen Optionen für eine zeitweilige Lagerung und Behandlung von Abfällen sowie Bauschuttrecycling ermöglicht werden. Schreiber Umweltplanung, Bramsche, wurde von der Bürgerinitiative „Keine Erweiterung IV am Kirschberg“ beauftragt, die ausgelegten Unterlagen darauf hin auszuwerten, ob die Belange des Natur- und Artenschutzes in hinreichender Weise berücksichtigt worden sind. Die Ergebnisse werden nachfolgend vorgestellt.

## **2. Ausgewertete Unterlagen**

Die nachfolgend aufgelisteten Unterlagen wurden für die weitere Stellungnahme ausgewertet:

Begründung zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erweiterung IV Industriegebiet Am Kirschberg“, 15 S., Entwurf, Stand: Juli 2019

Umweltbericht zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erweiterung IV Industriegebiet Am Kirschberg“, 21 S., Entwurf, Stand: Juli 2019

Stellungnahmen zur Änderung des Flächennutzungsplanes aus dem Verfahren nach § 3 Abs. 1, 3 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB

Begründung zum Bebauungs- und Grünordnungsplan „Erweiterung IV Industriegebiet Am Kirschberg“, Entwurf, Stand: Juli 2019; 21 Seiten

Umweltbericht zum Bebauungs- und Grünordnungsplan „Erweiterung IV Industriegebiet Am Kirschberg“, Entwurf, Stand: Juli 2019; 22 Seiten

Stellungnahmen zur Aufstellung des Bebauungsplans aus dem Verfahren nach § 3 Abs. 1, 3 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB

Faunistische Bestandsaufnahme – Fledermäuse, Haselmäuse, Zauneidechse, Feldhamster 2019. Stand: September 2019, 24 S. (im Weiteren Kaminsky et al., 2019)

Artenschutzrechtlicher Beitrag (ASB) zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erweiterung IV Industriegebiet Am Kirschberg“, 23 S., Entwurf, Stand: Juli 2019

Als weitere Materialien standen die dazugehörigen Karten und Lagepläne zur Verfügung.

Werden weitere Quellen verwendet, so sind diese im Text genannt und werden im Literaturverzeichnis mit Angaben zum Fundort aufgelistet.



### 3. Unzureichende Sachverhaltsermittlungen

Lt. Umweltbericht stützt sich die Beschreibung des Biotopbestandes zuerst einmal lediglich auf die überregionale Biotopkartierung, die aber bereits von 1997 ist und nicht mehr den aktuellen Stand wiedergibt. Eine flächenscharfe Aktualisierung erfolgte zur Vorbereitung der Planung nicht, jedenfalls liegt eine Karte mit der Verteilung unterschiedlicher Vegetationseinheiten nicht vor. Die kurze textliche Beschreibung im Umweltbericht mit der Nennung einiger weniger auffälliger Pflanzenarten ersetzt eine solche Unterlage nicht, um die Eingriffe angemessen beurteilen zu können.

Vergleichbar unzureichend sind die Sachverhaltsermittlungen zur Fauna, die im Kern in einem ASB unk im Gutachten von Kaminsky et al. (2019) niedergelegt sind.

Das Gutachten von Kaminsky et al. (2019) dokumentiert auf S. 3 zunächst lediglich Informationen aus den bayrischen ASK-Daten, die aber für sich genommen allesamt nicht für die Beurteilung des Vorhabens relevant sind, weil sie entweder viel zu alt (z.T. über 30 Jahre!) oder viel zu weit entfernt von der überplanten Fläche entfernt liegen. Sie hätten daher lediglich als Auslöser für eigene, vertiefende Untersuchungen dienen können. Solche sind aber nicht im naturschutzfachlich erforderlichen Maße erfolgt. Dies soll für die einzelnen Artengruppen dargestellt werden.

#### 3.1. Fledermäuse

Die Untersuchung der Fledermäuse beschränkt sich auf lediglich zwei Abende, an denen ein Batdetektor und eine Horchbox eingesetzt worden ist. Ergänzend ist es wohl zu weiteren Sichtungen gekommen, die offenbar noch einen weiteren Termin betreffen, denn Abb. 4 nennt einen Nachweis von Ende September. Angaben über die Dauer der Begehungen, die untersuchten Nachtzeiten und die Witterungsbedingungen fehlen, sodass sich nicht beurteilen ist, wie aussagekräftig die Untersuchungen tatsächlich sind. Denn von diesen Faktoren ist abhängig, wie vollständig die Ergebnisse wenigstens dieser drei Termine sind. Es gehört im Übrigen auch zu zur guten fachlichen Praxis von Bestandserfassungen, dass derartige Informationen dokumentiert werden (siehe z.B. auch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 9. November 2017 (Az. 3 A 4.15; Rn. 46): "*Zum fachlichen Standard gehört zudem, für jede Begehung Datum, Beginn und Ende sowie die Witterungsbedingungen zu dokumentieren. Darin waren sich die Sachbeistände ebenfalls einig. Das ist hier nicht geschehen. Inwieweit die Ergebnisse der Bestandsaufnahme gleichwohl verwertbar sind, hängt davon ab, ob sich für die jeweiligen Untersuchungsergebnisse trotz des Dokumentationsmangels die Überzeugung gewinnen lässt, dass die Daten in der Sache methodengerecht gewonnen wurden. Das lässt sich nicht generell, sondern nur artspezifisch beurteilen.*"

Vieles spricht dafür, dass bei dieser geringen Untersuchungsintensität nicht einmal das Artenspektrum hinreichend erfasst wurde. Denn festgestellt wurden lediglich zwei Arten, eine weitere, nicht genauer bestimmte Fledermaus kommt hinzu. Hält man dem die in der Bestandsaufnahme dokumentieren Informationen aus der Umgebung gegenüber, so sind dort mindestens acht Arten nachgewiesen worden. Es spricht nichts dagegen, dass diese Arten nicht auch



im überplanten Bereich vorkommen und dem Gebiet damit allein aufgrund der Fledermäuse eine viel höhere Bedeutung zukommt, als dies in der Planung zugrunde gelegt worden ist. Im ASB gehen die Gutachter sogar von 14 „potenziell vorkommenden Fledermausarten“ im Eingriffsbereich aus. Dem hätte im Rahmen der Voruntersuchungen näher nachgegangen werden müssen.

Die groben Stichproben der vorgelegten Erfassungen lassen darüber hinaus auch keinerlei Aussagen darüber zu, welchen Status die Arten im Gebiet haben. Denn wichtige Phasen im Lebenszyklus der Fledermäuse wie z.B. die Paarungszeit, aber auch die Wanderungszeiten, werden durch die wenigen Termine nicht abgedeckt. Es ist aber möglich, dass Fledermäuse insbesondere bei mildem Wetter noch im November nicht fest in ihren Winterquartieren etabliert sind und sich deshalb zu dieser Zeit im Vorhabenbereich aufhalten und dort die Höhlenquartiere nutzen.

Mit der unvollständigen Erfassung der Fledermäuse hängen auch die Auflagen zur Rodung der Gehölzbestände in der Luft. Denn aufgrund der Untersuchungen kann überhaupt nicht ausgeschlossen werden, dass bis in den November hinein Tiere noch in den Höhlen im Gebiet auftreten und dann bei den bereits ab Anfang Oktober geplanten Gehölzrodungen einem Verletzungs- bzw. Tötungsrisiko ausgesetzt werden (siehe dazu weiter unten).

### 3.2. Vögel

Die Artengruppe der europäischen Vogelarten wird praktisch überhaupt nicht untersucht. Für sie findet sich in den Unterlagen lediglich eine separate Seite mit zwei Karten, auf der Einträge von Vögeln verzeichnet sind. Es ist völlig unklar, wann diese Beobachtungen erfolgt sind, es ist unklar, ob es sich dabei um eine einmalige Begehung oder um eine vollständige Brutvogelerfassung des gesamten Gebietes handelt, denn Angaben zum Status der Einträge (einfache Sichtungen oder Brutverdacht bzw. Brutnachweis nach **SÜDBECK ET AL.**, 2005) fehlen vollständig. Offenbar wurden auch keine Vogeldaten in der Zeit außerhalb der Brutperiode erhoben. Diese sind jedoch zur Beurteilung des Artenschutzes unverzichtbar. Rastende, mausernde und überwinterte Vogelarten sind nämlich nicht nur an Gewässern oder in Flussniederungen zu erwarten, sondern auch sonst in der Landschaft, dies gilt insbesondere für gebüschreiche Landschaft, in denen z.B. viele beerentragende Sträucher stehen. Auch wenn weniger auffällig, sind die Zeiten außerhalb der Brutsaison mitunter arten- und individuenreicher als die Brutsaison selbst. Hierauf weisen z.B. **FLADE UND MANN** (2008, S. 363) hin: "*Nach Erlöschen der Gesangsaktivität der meisten Singvögel im Juli und Flüggewerden der meisten Bruten beginnt eine stille Phase sehr unauffälligen Vogellebens, in Gehölzen und Schilfbeständen. Jedoch halten sich dann so viele Vögel wie zu keiner anderen Jahreszeit in der Landschaft auf, die in Vorbereitung auf den Herbstzug Fettdepots anlegen und häufig auch mausern.*" Für das hier betroffene Gebiet gilt dies z.B. für die schwarmweise auftretenden nordischen Drosselarten, verschiedene Finkenarten oder Grasmücken.



Angesichts der mit dem Vorhaben verbundenen Lärmemissionen ist auch der untersuchte Bereich viel zu eng gezogen. Denn nachteilige Lärmwirkungen werden weit über den als Untersuchungsgebiet abgesteckten Bereich hinausreichen. Um das eigentliche Planungsgebiet hätte deshalb ein mindestens 200 m breiter Puffer vollständig auf Brutvögel mituntersucht werden müssen.

Insgesamt gesehen ist die Unterlage daher völlig unbrauchbar, um die Auswirkungen des Vorhabens auf die Vogelwelt allgemein und insbesondere auch zur Abschätzung der artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu beurteilen.

### **3.3. Zauneidechse**

Die Erfassungen zum Bestand der Zauneidechse leiden an vergleichbaren Mängeln wie bei den beiden vorher behandelten Artengruppen. Verwiesen wird bei Kaminsky et al. (2019) auf wenige, über mehrere Jahre und dort zu ganz verschiedenen Jahreszeiten verstreute Termine verwiesen. Über die Erfassungsdauer und die Beobachtungsbedingungen fehlen jegliche Informationen. Wie vollständig die Erfassungen also sind, ist nicht zu beurteilen. Dementsprechend ist völlig unklar, ob die Bestandsgröße der Art korrekt abgeschätzt und die vorgesehenen Maßnahmen hinreichend dimensioniert worden sind. Den Unterlagen ist aber zu entnehmen, dass sie selbst Zweifel haben, ob der Bestand korrekt abgeschätzt worden ist.

## **4. Behandlung des gesetzlichen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG**

Vor dem Hintergrund der erheblichen Defizite bei der Sachverhaltsermittlung zu den nach § 44 Abs.1 BNatSchG geschützten Tierarten ist unvermeidlich, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nichtzutreffend abgehandelt werden können. Wenn der Umweltbericht (S. 17, oben) dennoch zu diesem Ergebnis kommt: *„Es treten keine artenschutzrechtlichen Hindernisse ein, die nicht durch Konflikt vermeidende Maßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) ausgeräumt werden können.“*, dann hat dies seine Ursache in erheblichen Fehleinschätzungen bei der Beurteilung der Verbote. Zu einem ähnlichen Fazit kommt auch der ASB. Die Defizite in der Beurteilung sollen nachfolgend dargestellt werden.

### **4.1. Verbot der Tötung oder Verletzung von Individuen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG**

Der ASB nimmt an, dass Tötungen von Individuen vermieden werden. Davon kann jedoch überhaupt nicht ausgegangen werden. Dies gilt zuerst einmal für die im Gebiet vorkommenden Fledermäuse. Nach dem ASB können bis zu 14 Arten im Gebiet vorkommen, untersucht wurde jedoch nur sehr unsystematisch und nicht über die gesamte Aktivitätszeit der Arten, sodass unklar ist, ob die in den Gehölzbeständen nachgewiesenen Baumhöhlen als Quartiere genutzt werden. Ob, wann, von welchen Arten und wie häufig und regelmäßig diese genutzt werden, ist ebenfalls unklar, da nicht alle relevanten Zeiten erfasst wurden.



Werden diese Höhlen jedoch bis in den November oder womöglich sogar im Winter genutzt, wie dies bei Fledermäusen ohne weiteres vorkommen kann, dann ist eine Verletzung oder sogar Tötung von Individuen unvermeidlich, wie man sich beim Ablauf solcher Arbeiten leicht vorstellen kann: Werden Bäume mit darin ruhenden Fledermäusen gefällt, kommt es zu Erschütterungen, der Stamm schlägt auf den Boden und wird womöglich weggeschleift. Bei diesem Vorgang selbst oder bei dem Versuch, aus dieser Situation in Panik zu fliehen, kann es leicht zu Verletzungen oder Tötungen von Individuen kommen. Lediglich die Stämme nach der Fällung mit der Öffnung nach oben liegen zu lassen, um den Tieren ein Entweichen zu ermöglichen, beugt den beschriebenen Beeinträchtigungen nicht vor.

Noch viel weniger vermeidbar ist die Tötung bzw. Verletzung von Zauneidechsen und Schlingnattern, deren Lebensräume flächendeckend in einer Zeit zerstört werden, in der die Tiere bereits in der Winterruhe sein können. In dieser Zeit sind sie temperaturbedingt weitgehend bewegungslos in ihren winterlichen Ruhestätten und werden dann durch die schweren Maschinen, die das Gelände bearbeiten, zerdrückt. Selbst dann, wenn die Arbeiten bei etwas höheren Temperaturen erfolgen und die Tiere deshalb bei den herannahenden Erschütterungen wach werden, ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass sie bei Fluchtversuchen zu Tode kommen, da die kaum in der Lage sein werden, zielgerichtet vor den herannahenden Fahrzeugen zu fliehen.

Es lässt sich daher feststellen, dass es zu Tötungen von Fledermäusen, Zauneidechsen und Schlingnattern durch die Freistellung des Vorhabensgebietes kommen wird.

#### **4.2. Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**

Die Unterlagen sehen auch keine erheblichen Störungen durch das Vorhaben und den späteren Betrieb verwirklicht. Davon kann jedoch angesichts der Datenlage überhaupt nicht ausgegangen werden. Dies gilt zuerst einmal für europäische Vogelarten, für die keine brauchbaren Unterlagen vorliegen, die nicht für das Umfeld der Anlage mit untersucht wurden und für die Erfassungen während ihrer Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, in denen erhebliche Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ebenfalls ausdrücklich untersagt sind, überhaupt nicht erfasst wurden. Angesichts der flächigen Eingriffe in die Vegetation und die erheblichen Lärmauswirkungen kann eine erhebliche Störung nicht ausgeschlossen werden.

Störungen sind auch für die Fledermäuse nicht auszuschließen. Denn die Erfassungen haben immerhin ergeben, dass eine größere Anzahl von Quartierbäumen im Gebiet vorhanden ist, die während des Herbstes von Fledermäusen genutzt werden könnten. Entsprechende Feststellungen fehlen. Wenn es durch die Fällung der Höhlenbäume nicht gleich zur Tötung von Individuen kommt (siehe oben), dann stellt die Fällung einer besetzten Fledermaushöhle zumindest eine erhebliche Störung der darin befindlichen Individuen dar.

Als Störungen sind ebenfalls die Eingriffe in die Habitate der Zauneidechsen zu sehen. Sie sind lt. Entwurf zur Begründung des F-Plans des sogar als „Maßnahme“ vorgesehen, denn dort heißt es (S. 12): „Vorbereitung / Durchführung der Vergrämung bzw. Umsiedlung“. Dass eine solche



Vergrämung in Verbindung mit den Eingriffen in den Gesamtlebensraum erheblich ist, liegt auf der Hand, denn das gesamte Reviersystem und die Sozialstruktur des Bestandes wird dadurch zerschlagen.

### **4.3. Beschädigung von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG**

Der ASB sieht auch die Verletzung des Beschädigungsverbots für Lebensstätten als nicht erfüllt an. Auch unter Einbeziehung der Legalausnahme des § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG kann diese Einschätzung aber nicht geteilt werden.

Eine Beschädigung von gesetzlich geschützten Lebensstätten kann zuerst einmal nicht für Fledermäuse ausgeschlossen werden, da die vorgelegten Untersuchungen nicht ausreichen, um auch nur annähernd beurteilen zu können, ob die in den Unterlagen dokumentierten Baumhöhlen von Individuen dieser Artengruppe womöglich sogar regelmäßig genutzt werden. Sofern die Gutachter der Ansicht sind, dass dem Eingriff unter Rückgriff auf die Regelungen des § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG begegnet werden kann, ist diese Vorstellung unzutreffend.

Als Maßnahme in diesem Sinne ist die Anbringung von Fledermauskästen in der Umgebung vorgesehen. Es ist jedoch zur Kenntnis zu nehmen, dass Fledermauskästen generell nicht geeignet sind, um die Funktionalität der Fledermausquartiere im räumlichen Zusammenhang gewährleisten zu können. Sie sind daher als CEF-Maßnahmen unzulässig (siehe auch **PHILIPP-GERLACH** 2017, S. 68ff). Grundlage dieser Einschätzung stellt eine aktuelle Studie dar, die belegt, dass Fledermauskästen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen in der Regel nicht geeignet sind, da ihre Wirksamkeit nicht mit hoher Prognosesicherheit bescheinigt werden kann (**ZAHN & HAMMER** 2016, S. 7). Die Wirksamkeit variiert artspezifisch stark, sodass eine pauschale Anordnung, ohne überhaupt zu wissen, welche Art von dem Verlust betroffen ist, den artenschutzrechtlichen (und vor allem individuenbezogenen) Anforderungen nicht gerecht werden kann. Dass dies im vorliegenden Fall anders sein könnte, wurde nicht dargelegt und ist auch sonst nicht ersichtlich. Völlig unklar ist ferner, ob die vorgesehenen Zielräume für die Anbringung der Nistkästen, die überdies auch nicht hinreichend konkret benannt worden sind, für eine solche Maßnahme geeignet sind oder dort an Höhlen überhaupt kein Mangel herrscht, diese aber längst durch andere Fledermäuse oder höhlenbewohnende Vogelarten besiedelt sind.

Lebensstätten werden im Übrigen auch für die im Gebiet vorkommenden Vogelarten zerstört. Dies gilt nicht nur für die Höhlenbäume, die auch von verschiedenen Vogelarten regelmäßig wiederkehrend als Lebensstätten genutzt werden (für das Gebiet nachgewiesen sind beispielsweise Blau- und Kohlmeise, Grünspecht, Buntspecht, Feldsperling, Gartenrotschwanz). Die Zerstörung dieser Lebensstätten wird nicht dadurch vermieden, dass die Rodung der Gehölzbestände außerhalb der Brutzeit erfolgen soll. Vielmehr sind regelmäßig wiederkehrend genutzte Lebensstätten dauerhaft geschützt, ihre Zerstörung also nur im Zuge einer Ausnahmegenehmigung möglich.





Von der Zerstörung von Lebensstätten ist auch deshalb auszugehen, weil mit dem flächigen Eingriff in die Vegetation ganze Vogelreviere beseitigt oder jedenfalls soweit reduziert werden, dass sie für verschiedene Vogelarten nicht mehr brauchbar sind. Die Reviergröße einer Vielzahl von Kleinvögeln überschreitet nämlich die Größe von einem Hektar nicht. Damit ist aber nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts der Verbotstatbestand ebenfalls erfüllt (Urteil vom 21.06.2006, Az. 9 A 28.05; Urteil vom 09.11.2017, Az. 3 A 4.15, Rn. 50).

Sofern die Gutachter auch für diese Fälle auf die Legalausnahme des § 44 Abs. 5 BNatSchG zurückgreifen möchten, sei darauf verwiesen, dass ungeklärt ist, ob diese Regelung des Gesetzes auf europäische Vogelarten überhaupt anwendbar ist. Denn die EU-Kommission hat diesen Ansatz in ihrem Leitfaden, auf den sich der Bundesgesetzgeber bei dieser Regelung berufen hat, lediglich für die Tierarten des Anh. IV FFH-Richtlinie entwickelt (**EU-KOMMISSION 2007**). Auch für das Bundesverwaltungsgericht ist klar, dass sich der Einsatz von CEF-Maßnahmen nicht auf diesen Leitfaden berufen kann (Urteil vom 06.04.2017, Az. 4 A 16.16, Rn. 87). Der 9. Senat bezieht sich zur Frage der Zulässigkeit von CEF-Maßnahmen für Vögel allein auf § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG (Beschluss vom 08. 03 2018, Az. 9 B 25.17, Rn. 21). Da sich die Gesetzesbegründung zur Kleinen Novelle von 2007 diesbezüglich auf „*von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie*“ stützt, hängt die Legitimation von CEF-Maßnahmen jedenfalls für europäische Vogelarten vollständig „in der Luft“.

Lebensstätten der Zauneidechse werden ganz offensichtlich schließlich auch bei den Eingriffen in ihre Habitate zerstört. Denn für diese Art sind Lebensstätten Spalten und Hohlräume dort, die bei den Rodungs- und Erdarbeiten zwangsläufig vernichtet werden.

Zur Vermeidung dieser Verbotstatbestände sehen die Unterlagen CEF-Maßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG vor. Dabei wird jedoch übersehen, dass das Bundesverwaltungsgericht an deren Anwendbarkeit enge räumliche Maßstäbe angelegt hat. Die Maßnahmen müssen danach räumlich eng - also im „Revier“ der Art - ansetzen. Die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte muss für die betroffenen Exemplare vollständig erhalten bleiben, „*also z.B. dem in einem Brutrevier ansässigen Vogelpaar weitere geeignete Nistplätze in seinem Revier zur Verfügung stehen oder durch Ausgleichsmaßnahmen ohne zeitlichen Bruch bereitgestellt werden.*“ (Az. 9 A 39.07, Rn. 67). Das ist bei einer Totalzerstörung denklogisch ausgeschlossen, wie dies vorliegend bei der Zauneidechse mit der Einebnung des kompletten Geländes erfolgen wird.

Selbst wenn man den vom Bundesverwaltungsgericht festgelegten räumlichen Bezug großzügiger handhaben wollte, werden mit den hier vorgesehenen Maßnahmen doch alle Grenzen gesprengt. Für die Maßnahme 1 gilt, dass sie derzeit noch nicht einmal zum Lebensraum der betroffenen Individuen gehört, wie die dazugehörige Karte in den ausgelegten Unterlagen verdeutlicht. Hier wird vielmehr Lebensraum ganz neu geschaffen, in die Tiere in Ablösung von ihren ursprünglichen Habitaten und Lebensstätten hin umziehen müssten (oder zwangsweise verbracht werden sollen). Es würden nicht nur die Anforderungen des Gerichts völlig



überdehnt, denn es erfolgt die Zerstörung sogar die Zerstörung des gesamten Habitats und eine Neuanlage an anderer Stelle. Außerdem ist überhaupt nicht gewährleistet, dass die Tiere noch dorthin abwandern. Ebenso gut denkbar ist es, dass die Tiere an die viel näher gelegene Südböschung der Kitzinger Straße flüchten, wo sie dann aber in einer ökologischen Falle sitzen, aus der sie nicht mehr entweichen können.

Noch abwegiger ist es, die Maßnahmenflächen CEF2 und CEF3 als vorgezogene Maßnahmen zur Wahrung einer zerstörten Lebensstätte für Zauneidechsen und Schlingnattern ansehen zu wollen. Denn diese Flächen sind aufgrund ihrer Entfernung zum Eingriff und der erheblichen Raumwiderstände (viel befahrene Straßen, artfremde Habitate) aufgrund des sehr begrenzten Ausbreitungspotenzials der beiden Arten für die betroffenen Individuen nicht einmal theoretisch zu erreichen und deshalb unter keinen Umständen geeignet, die Funktion der betroffenen Lebensstätte zu wahren. Offenbar ist für diese zuletzt betrachteten Zielflächen auch ungeklärt, ob dort nicht womöglich längst Zauneidechsen und Schlingnattern unter Ausschöpfung der Habitatkapazitäten siedeln, die Neusiedlern gar keinen Raum mehr lassen würden, sei es durch aktive Einwanderung, sei es durch Verbringung, wie in den Planungen angedacht.

Sofern die Vorstellung besteht, Zauneidechsen und Schlingnattern von der Vorhabenfläche zu fangen und auf die Zielflächen umzusiedeln, verkennen die Gutachter allerdings zweierlei.

Auch mit der Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes bleibt die Frage offen, ob nicht auch der Fang europäisch geschützter Tierarten einen Zugriff im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG darstellt und eine Klärung durch den EuGH erforderlich machen würde, selbst dann, wenn dadurch noch weitreichender Verbotstatbestände, nämlich die Tötung von Individuen vermieden werden könnte. Jedenfalls hat sich das Bundesverwaltungsgericht in diesem Sinne in seiner Freiberg-Entscheidung geäußert. Eine CEF-Maßnahme nach dem Verständnis des Bundesverwaltungsgerichts, wonach die Funktion der vom Eingriff betroffenen Lebensstätte für die darin lebenden Individuen ohne zeitlichen Verzug erhalten bleibt, liegt dann nicht vor, denn die betroffene Lebensstätte wird aufgegeben und die Tiere ganz woanders angesiedelt. Aufgrund der Entfernung ist außerdem ausgeschlossen, dass die Tiere auf natürlichem Wege die neue Fläche erreichen könnten. Es handelt sich also zweifelsfrei um eine Ersatzmaßnahme, die jedoch nicht der Legalausnahme des § 44 Abs. 5 Satz 3 zugeordnet werden kann, sondern allenfalls auf dem Wege der Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG möglich ist.

Abgesehen davon könnten einer solchen Maßnahme keine hohen Erfolgsaussichten zugeschrieben werden, wenn man aktuelle Studien zur Umsiedlung von Reptilien auswertet: Generell bestehen bei der Umsiedlung von Reptilien derzeit eine Vielzahl von Unsicherheiten und Wissenslücken (**SCHULTE** 2017, S. 145). Eine Umsiedlung ist sehr komplex. **SCHULTE** definiert in einem aktuellen Beitrag daher Anforderungen an die Umsiedlung von Reptilien und an mögliche Ersatzlebensräume und benennt hierbei Kriterien, um die Eignung von Ersatzflächen prüfen zu können (siehe **SCHULTE** 2017). So führt eine Umsiedlung in bestehende Populationen u.a. zu einer Erhöhung der Mortalitätsrate durch das Einbringen von Parasiten. Ein solches Vorgehen wird das bestehende Sozialgefüge beeinträchtigen und zu neuen



Konkurrenzverhältnissen führen, also erhebliche Störungen nach sich ziehen. **HACHTEL et al.** (2017, S. 19) bewerten Umsiedlungen in bereits bestehende Populationen daher als unzulässig. Das gilt gleichermaßen für diesen Fall, dass Zauneidechsen von verschiedenen Teilflächen und somit Teilpopulationen auf eine einzige Fläche umgesiedelt werden sollen. Ein solches Vorgehen wird zu Kämpfen zwischen den Individuen der unterschiedlichen Populationen und damit zu erheblichen Störungen führen.

Für die Bewältigung des artenschutzrechtlichen Konfliktes um die beiden Reptilienarten Zauneidechse und Schlingnatter gibt es außerdem noch das Problem, dass auch die Verfasser der Fachgutachten nicht sicher sind, welchen Umfang die Maßnahmenflächen eigentlich haben müssen, denn sie weisen darauf hin, dass für den Fall, dass mehr Tiere als kalkuliert gefangen werden, „*diese andernorts umzusiedeln*“ sind. In der Begründung zum F-Plan heißt es auf S. 13 entsprechend: „*Es werden ggf. ergänzende, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen auf bzw. an den geplanten naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen erforderlich, soweit im Plangebiet eine entsprechende Anzahl an Zauneidechsen und Schlingnattern gefunden wird, für deren Raum- und Habitatsprüche die angrenzend optimierten Randbereiche nicht ausreichend sind (s. CEF-Maßnahmen).*“

Nimmt man alles zusammen, ist das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht genehmigungsfähig:

- Der Umfang artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wurde unzureichend ermittelt. Die Gutachter haben sogar selbst Zweifel, ob sie die betroffenen Arten vollständig erfasst haben.
- Die erkannten Verbotstatbestände werden unter Überdehnung der gesetzlichen Legal Ausnahme vermieden.
- Die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen ist fachlich unsicher.

Als Konsequenz daraus wäre die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme erforderlich. Selbst dann, wenn keine zumutbare Alternative verfügbar wäre und auch die rechtlich vorgesehenen Ausnahmegründe grundsätzlich geltend gemacht werden könnten, müsste eine diesbezügliche Abwägung doch daran scheitern, dass die Belange des Artenschutzes angesichts der Erfassungsmängel nicht mit dem ihm zustehenden Gewicht in die Abwägung eingestellt werden könnten. Ob ausreichende Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der betroffenen Populationen ergriffen können, ist angesichts der Datendefizite ebenfalls ungelöst.



## **5. Kompensation insgesamt**

Die oben beschriebenen Defizite bei der Erfassung und die Nicht-Berücksichtigung zahlreicher Störungen und Beschädigungen von Lebensstätten führen zwangsläufig zu Defiziten bei der Abarbeitung der Eingriffsregelung. Denn Art und Umfang der Kompensation können ohne vorhergehende vollständige Ermittlung aller Eingriffe weder vom Umfang her noch mit der im artenschutzrechtlichen Kontext erforderlichen Zielgenauigkeit festgesetzt werden. Dementsprechend finden sich für zahlreiche Arten auch keine diesbezüglichen Verweise bei der Bemessung und Begründung der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen. Derzeit wäre es also reiner Zufall, wenn die Kompensationsmaßnahmen auch die Erfordernisse zur Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes der von den Eingriffen betroffenen Arten abdecken würden.



## 6. Literatur

**EU-KOMMISSION** (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG (Endgültige Fassung, Februar 2007, deutsch). 96 S.

**FLADE M, MANN R** (2008): Wegzugverlauf und Populationstrends von gebüsch- und schilfwohnenden Kleinvögeln in den Düpenwiesen bei Wolfsburg im Zeitraum 1974-2002. Vogelkdl. Ber. Niedersachs. 40: 363 – 386

**HACHTEL M, SCHMIDT BR, SCHULTE U, SCHWARTZE M** (2017): Um- und Wiederansiedlung von Amphibien und Reptilien - eine Übersicht mit Bewertungen und Empfehlungen. Z. Feldherpet. Suppl. 20: 9-31.

**PHILIPP-GERLACH U** (2017): Fledermauskästen und Nutzungsverzicht in Wäldern erfüllen die Anforderungen an vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) nicht. Recht der Natur. Schnellbrief Nr. 205. November/Dezember 2017. Informationsdienst Umweltrecht. S. 68/69.

**SCHULTE U** (2017): Anforderungen an die Umsiedlung von Reptilien und an mögliche Ersatzlebensräume. Z. Feldherpet. Suppl. 20: 143-152.

**SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT** (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell

**ZAHN A, HAMMER M** (2016): Zur Wirksamkeit von Fledermauskästen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme – ANLiegen Natur 39(1): online preview, 9 p., Laufen; [www.anl.bayern.de/publikationen](http://www.anl.bayern.de/publikationen).

Bramsche, den 22.10.2019

(Dr. M. Schreiber)